

über das begangene Verbrechen, mithin auch nicht, wie z. B. in Preußen, ein integrierender Theil des Straferkenntnisses selbst, sondern nur die gesetzlich anerkannte Folge der zur Untersuchung gezogenen Handlung. Es ist daher auch nicht das Straferkenntniß, welches diese politische Maßregel zur Folge hat, sondern es handelt sich darum, ob das Vergehen, welches Gegenstand der Untersuchung gewesen, und rücksichtlich dessen eine völlige Freisprechung nicht erfolgt ist, denjenigen beizuzählen sei, welche als nach allgemeinen Begriffen entehrende sich characterisiren und ob aus diesem Grunde die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte gerechtfertigt erscheine. Daß dabei die zu Constatirung des Verbrechens und beziehentlich zur Rechtfertigung der erkannten Strafe erörterten thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben können, versteht sich von selbst, allein daraus kann kein Moment abgeleitet werden, an das Vergehen, um deswillen, weil die Ermittlung des Thatbestandes von einem ausländischen Richter geschehen ist, andere Folgen zu knüpfen, und lediglich deshalb einen solchen Fall nicht nach der angez. Bestimmung, sondern in Gemäßheit der Vorschrift in §. 74. der allg. St.=D. zu beurtheilen, vielmehr wird es genügen, daß die Gemeindevertreter sich, soweit es dessen bedarf, durch die Einsicht der Untersuchungsacten die Ueberzeugung verschaffen, welche verbrecherische Thathandlungen Gegenstand der vom ausländischen Richter geführten Untersuchung gewesen seien. M. B. an d. Rsd. zu Leipzig v. 8. Septbr. 1857.

327.

Zur Auslegung der §§. 77. u. 78. der allg. St.=D.

Der wesentliche Unterschied zwischen den in §. 77. u. 78. der allg. St.=D. vor Augen gehaltenen Fällen ist darin zu suchen, daß ersterer nur eine persönliche Abwesenheit vom Orte mit Beibehalt des Wohnsitzes daselbst, §. 78. dagegen das Bestehen eines andern Domicils oder wenigstens die vollständige persönliche Loslösung von der Stadt voraussetzt. Ist aber der Mangel jeder Verbindung mit dem Orte, wo das Bürgerrecht erworben worden, als Grund der strengen Vorschrift in §. 78. zu betrachten, so ist der Fall, wo Jemand niemals am betr. Orte wohnhaft war, und einen nur wenige Monate bestandenen Grundbesitz aufgegeben hat, unter die letztgedachte Vorschrift zu stellen. Wollte man §. 77. auf einen solchen Fall anwenden, so würde ein Bürger, welcher niemals im Stadtgebiete wohnhaft war, auch nach Befinden das Bürgerrecht nur ganz kurze Zeit besaß, letzteres dennoch nach Aufhören seiner Ansässigkeit 2c. länger behalten, als z. B. derjenige Bürger, welcher sich 20 und 30 Jahre lediglich am Orte aufgehalten hatte, und nach Verkauf seines städtischen Besitzthums 2c. von dort weggezogen ist. Eine derartige Folgerung kann aber nicht wohl als im Sinne des Gesetzes liegend angesehen werden, wenn auch die Vorschrift in §. 78. ihrem,